

Das Lehnswesen im fränkischen Reich

Lehnswesen und Reichsgewalt in karolingischer Zeit

VON F. L. GANSHOF

Dem Titel dieses Vortrages habe ich einen Nebentitel hinzugefügt, um das Thema deutlich abzugrenzen. Es wird »vornehmlich die staatsrechtliche und politische Bedeutung des Lehnswesens« behandelt¹⁾. Infolgedessen werde ich das Problem des Ursprunges der Vasallität und des Benefiziums in merowingischer Zeit und die Geschichte ihrer tatsächlichen Verbindung in frühkarolingischer Zeit vollständig beiseite lassen. Aber auch eine ganze Reihe wesentlicher, aber im Grunde privatrechtlicher Elemente des karolingischen Lehnswesens aus der Zeit Karls des Großen und seiner Nachfolger werde ich nicht behandeln; ich erwähne die Rechtsgeschäfte, aus denen der Vasallitätsvertrag entstand (Kommendation und Treueid), die aus diesem Vertrage entstehenden gegenseitigen Pflichten des Herrn und der Vasallen, die eventuelle Ausstattung des Vasallen mit einem Benefizium, die Rechte beider Parteien auf das Benefizium usw. Was dies alles betrifft, wird auf die einschlägige Literatur hingewiesen²⁾. Ich werde versuchen, für die Zeit Karls des Großen und seiner Nachfolger, die Beziehungen der Reichsgewalt zur Vasallität und zu dem mit ihm in weitem Maße verbundenen Benefizialwesen — also zu dem was man das karolingische Lehnswesen nennen darf — kurz zu charakterisieren.

*

Die Geschichte dieser Beziehungen ist an erster Stelle die Geschichte der Anwendung der Vasallität und des Benefizialwesens zu einer wirksamen Ausübung der Staatsgewalt. Das fränkische Reich war ein staatliches Gebilde, das, sogar zur Zeit

1) Dem Wunsche des Vorsitzenden der Tagung, Herrn Professor Dr. Theodor Mayer, gemäß.

2) H. MITTEIS, *Lehnrecht und Staatsgewalt*, Weimar (1933). F. L. GANSHOF, *Qu'est-ce que la féodalité?* ³, Brüssel (1957), englische Ausgabe: *Feudalism*, London (1952), nach dem vom Verfasser verbesserten Text der 2. franz. Ausgabe (1947), übers. von P. Grierson; *Benefice and vassalage in the age of Charlemagne*, *The Cambridge Historical Journal*, VI, 1939; *L'origine des rapports féodo-vassaliques. Les rapports féodo-vassaliques au Nord des Alpes à l'époque carolingienne*, in *Settimane di Studio del Centro Italiano di Studi sull'Alto Medioevo. I. I problemi della civiltà carolingia*; Spoleto, 1954; *Les liens de vassalité dans la monarchie franque*, in *Les liens de vassalité et les immunités* ², Brüssel, 1958 (*Recueils de la Société Jean Bodin*, I²).

seiner angeblich stärksten Machtstellung, in seiner eigenen Struktur keine hinreichenden Mittel fand, um die ihm eigenen Aufgaben zu erfüllen³⁾. Es wurde genötigt, sogar in einigen Fällen nach anderen Mitteln zu greifen, außerhalb des Gebietes der Staatlichkeit; Heinrich Mitteis hat zurecht den Ausdruck »Funktionsersatz« gebraucht⁴⁾. Zu diesen Mitteln gehörten der Treueid der Untertanen und die von den Karolingern neugestaltete Immunität; zu ihnen gehörte auch die Vasallität samt dem mit ihr verbundenen Benefizialwesen⁵⁾. Von dieser Tatsache soll stets ausgegangen werden.

Die Entwicklung der Vasallität unter Karl Martell und seinen Söhnen, das gesellschaftliche Emporkommen der Vasallen, ihre öfters stattfindende Ausstattung mit Landgütern (hauptsächlich aus Kirchengut), seit der Zeit Karlmanns I. und Pippins III. meistens unter der Form von Benefizialleihen, dies alles läßt sich bloß von der eben erwähnten Grundlage aus erklären⁶⁾. Es kam darauf an, dem Herrscher des fränkischen Reiches, dessen militärische Machtmittel für die sich stellenden Aufgaben nicht hinreichend waren, eine unbedingt zuverlässige, verhältnismäßig zahlreiche, anständig bewaffnete und berittene Kriegsmacht zur Verfügung zu stellen; sie hat sich in den Kriegen der karolingischen Frühzeit bewährt. Die Mittel zur Bildung dieser Kriegsmacht boten die ursprünglich rein privatrechtlichen Institute der Vasallität und des Benefiziums. Deren Entwicklung, Verbindung und Anwendung zu den erwähnten Zwecken haben sie in den Bereich der Staatlichkeit gebracht⁷⁾.

*

3) F. L. GANSHOF, *La fin du règne de Charlemagne. Une décomposition*, Zeitschrift für Schweizerische Geschichte, XXVIII, 1948.

4) *Op. cit.*, S. 9.

5) F. L. GANSHOF, *L'échec de Charlemagne*, Académie des Inscriptions & Belles Lettres, Comptes Rendus des Séances, 1947, S. 251, und ausführlicher: *Het falen van Karel de Grote*, in *Verslag van de Algemene Vergadering der Leden van het Historisch Genootschap gevestigd te Utrecht*, 1948, S. 36–37.

6) F. L. GANSHOF, *Note sur les origines de l'union du bénéfice avec la vassalité*, in *Etudes d'histoire dédiées à la mémoire de Henri Pirenne par ses anciens élèves*, Brüssel (1937). Den sehr gelehrten Arbeiten meines Freundes CL. SANCHEZ ALBORNOZ'S (*En torno a los origines del feudalismo*, Mendoza [1942], 3 Bde.; *El stipendium hispano-godo y los origines del beneficio prefeudal*, Buenos Aires [1947]; *España y el feudalismo Carolingio*, im Anm. 1 erwähnten Sammelband) soll für die Rechts- und Verfassungsgeschichte Spaniens die allergrößte Bedeutung zugemessen werden; für die Geschichte der Entstehung des Lehnswesens im fränkischen Reiche ist das jedoch nicht der Fall.

7) Aus dieser Hervorhebung des militärischen Moments soll der Schluß nicht gezogen werden, daß ich die islamitische Gefahr und die angebliche Notwendigkeit der islamitischen Kavallerie eine neu zu bildende, aus Vasallen bestehende fränkische Kavallerie gegenüberzustellen für den bedeutendsten Faktor der Entstehung des karolingischen Lehnswesens halte (vgl. als letzter, der mir diesen Gedanken zuschreibt, L. G. DE VALDEAVELLANO, *Historia de España*, I, 2², Madrid [1955], S. 31, Anm. 1). Eine derartige Ansicht habe ich in keiner meiner Arbeiten über das Lehnswesen jemals vertreten.

Schon in dieser Zeit muß zwischen den Vasallen des Staatsoberhauptes und den Vasallen anderer Herren ein Unterschied gemacht werden. Dieser Unterschied wird noch deutlicher unter Karl dem Großen und unter seinen Nachfolgern. Die *vassi* oder *vassalli dominici* gehörten einer anderen rechtlichen und sozialen Gruppe an als die *vassi* oder *vassalli* der Grafen, der Bischöfe, der Äbte, der Äbtissinnen oder der privaten Herren. Sie standen gesellschaftlich viel höher. Sie werden in den Kapitularien zusammen mit den Grafen, den Bischöfen, den Äbten erwähnt, nicht mit deren Vasallen: als Vertrauensleute des Königs oder des Kaisers waren die *vassi dominici* ungefähr die Standesgleichen dessen amtlichen Vertretern⁸⁾. Wann Ende 792 oder Anfang 793 alle Untertanen Karls des Großen auf den König beeidigt wurden, haben die königlichen Vasallen mit den Bischöfen, Äbten, Grafen den Treueid vor den *missi dominici* geleistet, die Vasallen anderer Herren aber, wie das *vulgum pecus*, vor dem zuständigen Grafen⁹⁾.

Die *vassi dominici* erhielten vom König oder vom Kaiser recht zahlreiche und sehr verschiedene Aufträge staatsrechtlicher Natur. Sie waren Beisitzer im Hofgericht, in den missatischen Gerichten und sogar im *mallus*¹⁰⁾. In Vertretung des Königs haben sie gerichtliche und außergerichtliche Rechtsgeschäfte ausgeführt¹¹⁾. Sie wurden hin-

8) Z. B. Capitulare episcoporum (ais. 792–793); Capitulare missorum (ais. 792–793), c. 2; Capitulare missorum generale (ao. 802), c. 39; Capitulare missorum speciale (ao. 802), c. 18a; Capitula de causis diversis (ao. 806), c. 4; Karoli epistola in Italiam emissa (ais. 779–781); Pippini capitulare Papiense (ao. 787), c. 4; Constitutio Hludowici de Hispanis Secunda (ao. 816); Capitulare per se scribenda (ais. 818–819), c. 5; Capitulare de disciplina palatii (ca. 820?), c. 2; Boretius, Capitularia, I, Nr. 21, 25, 33, 34, 49, 97, 94, 133 (= R. D'ABADAL I DE VINYALS, Catalunya Carolingia, II, 2, Barcelona [1952], Apèndix IV, S. 420–421), 140, 146. Vgl. auch Annales Bertiniani, ais. 837 und 869, Ausg. G. Waitz, Hannover (1883), S. 15 und 98. Zu den Jahreszahlen der in diesem Aufsatz erwähnten Kapitularien vgl. das von DR. A. VERHULST verfaßte Verzeichnis, als Anhang bei meinem Buche Recherches sur les Capitulaires, Paris (1958) S. 108–120, erschienen. Von dem Capitulare missorum speciale (ao. 802) gibt es jetzt eine viel bessere Ausgabe: W. A. ECKHARDT, Die Capitularia missorum specialia von 802, Deutsches Archiv für Erforschung des Mittelalters, XII, 1956.

9) Capitulare missorum (ais. 792–793), c. 2 und 4, Boretius, Capitularia, I, Nr. 25.

10) Hofgericht: E. MÜHLBACHER, Diplomata Karolinorum I, Nr. 65 (ao. 772) und wahrscheinlich 138 (ao. 781); Gesta domni Aldrici, Cenomannicae urbis episcopi, c. 47 (ao. 838), Ausg. R. Charles und R. Froger, Mamers (1889) S. 147–148; G. TESSIER, Recueil des actes de Charles II le Chauve, II, Paris (1952), Nr. 228 (ao. 861) und vielleicht 314 (ao. 868). — Missatische Gerichte: DOM DEVIC und DOM VAISSETE, Histoire générale de Languedoc, Ausg. Privat, II, Toulouse (1875), Pr. Nr. 6 (ao. 782); Capitulare missorum, ao. 821, c. 4, Boretius, Capitularia, I, Nr. 148. — »Mallus«: Cap. mis., ao. 821, selbe Stelle; DEVIC und VAISSETE, op. cit., II, Pr. Nr. 139 (ao. 852); vielleicht E. GERMER-DURAND, Cartulaire de l'église cathédrale de Notre-Dame de Nîmes, Nîmes (1874), Nr. 8.

11) Z. B. MÜHLBACHER, Diplomata Karolinorum, I, S. 162, Anm. 1 = E. E. STENGEL, Urkundenbuch des Klosters Fulda, I, 1, Marburg (1913), Nr. 83 (ao. 777); Recueil des Historiens des Gaules & de la France, VI, S. 587 = Gesta domni Aldrici, c. 10, S. 30–33 (ao. 833); Gesta domni Aldrici, c. 47, S. 143 (ao. 838).

ausgeschickt, um die Heerbannbuße einzukassieren oder um andere Verwaltungsaufgaben zu erfüllen¹²⁾. Sie traten als *missi dominici* auf¹³⁾. Sie waren in der Pfalz selbst dienstlich anwesend¹⁴⁾. Daß sie aber an erster Stelle auserlesene Berufskrieger waren, soll nicht vergessen werden: ihre militärischen Tätigkeiten werden später in einem anderen Zusammenhange behandelt¹⁵⁾.

Die Karolinger haben aber nicht bloß zahlreiche *vassi* in ihren unmittelbaren Dienst genommen und an viele von ihnen Benefizien verliehen. Die Rechtsinstitute der Vasallität und des Benefiziums wurden von ihnen auch auf eine andere Weise benutzt, um der schwachen, wackeligen Reichsgewalt eine Stütze zu bieten. Damit die amtlichen Vertreter ihrer Macht besser in ihrer Hand seien, ließen die karolingischen Herrscher seit der Zeit Pippins III., wenn es ihnen möglich war, die Grafen¹⁶⁾ und die Hofministerialen in ihre Vasallität treten¹⁷⁾. Dieses persönliche Band war intellektuell wenig entwickelten, zur Abstraktion durchwegs unfähigen Geistern leichter und besser erfaßbar als das auf theoretischer Grundlage ruhende Rechtsverhältnis zwischen den amtlichen Vertretern der königlichen Macht und dem König. Damit ging aber jedenfalls dieses an letzter Stelle erwähnte rein staatsrechtliche Verhältnis nicht sogleich in das vasallitische Rechtsverhältnis auf: zwischen Graf und König gab es ein doppeltes Rechtsverhältnis¹⁸⁾.

Zur Zeit Ludwigs des Frommen darf man m. E. annehmen, daß der Eintritt der höheren Vertreter der Reichsgewalt in die königliche bzw. kaiserliche Vasallität und wahrscheinlich der dem Grafen untergeordneten Vertreter der Reichsgewalt in die gräfliche Vasallität, wenn keine allgemeine Regel, doch mindestens ein sehr weit verbreiteter Gebrauch war¹⁹⁾. Die hauptsächlich aus Landgütern bestehende Dotation des

12) Heerbannbuße, *Formulae Imperiales*, Nr. 7; K. ZEUMER, *Formulae Merovingici et Karolini Aevi*, S. 292. — Aufstellung eines Inventars der von Grafen gehaltenen Benefizien: *Annales Bertiniani*, ao. 869 (Westfranzien), S. 98.

13) *Annales Laureshamenses*, ao. 802, MGSS. I, S. 38; *Capitulare missorum*, ais. 818–819, c. 26 und 29, Boretius, *Capitularia*, I, Nr. 141.

14) *Annales Laureshamenses*, selbe Stelle. *Capitulare Bononiense*, ao. 811, c. 7; *Capitulare missorum*, ao. 821, c. 4; Boretius, *Capitularia*, I, Nr. 74 und 148.

15) Vgl. unten, S. 43–44.

16) In karolingischer Zeit sind die Herzöge und Markgrafen Grafen mit höherer Gewalt; sie werden mit einbegriffen, wann ich die Grafen erwähne.

17) Was die Zeit Pippins III. betrifft ist m. E. die Tatsache, daß ein so vornehmer Stammesherzog als Tassilo III. es sich gefallen ließ, Vasall des Königs zu werden (*Annales Regni Francorum*, ao. 757, Ausg. F. Kurze, Hannover 1895 S. 7), ein starkes Argument zugunsten eines schon sehr verbreiteten Gebrauches des Eintrittes der Amtsträger in die königliche Vasallität. Gegen die Beschwerde C. E. ODEGAARDS (*Vassi and fideles in the Carolingian Empire*, Cambridge, Mass. [1940] S. 24 ff.), vgl. meine *Origine*, S. 60.

18) Der von MITTEIS, op. cit., S. 198 ff. vertretenen Ansicht stimme ich hier vollkommen bei.

19) Eintritt in die königliche bzw. kaiserliche Vasallität. Sie wird m. E. in einer Reihe Quellenstellen vorausgesetzt. 1. *Annales Bertiniani*, ao. 837, s. oben Anm. 8: In Anwesenheit des Kaisers, der die Gegend zwischen Friesland und der Seine dem jungen Karl anvertraut hat, *episcopi*,

Amtes, die sog. *res de comitatu*, wurde als Benefizium verliehen oder wurde einem Benefizium gleichgestellt²⁰⁾.

Da die Bischöfe, Äbte und die in der *Capella* dienenden Kleriker ebenfalls im Dienste der königlichen bzw. kaiserlichen Macht standen, wurden auch sie in die Vasallität der Karolinger aufgenommen: dies geschah auch für sie durch die Komendation mit *immixtio manuum* und durch den Treueid²¹⁾; der Text dieses Treueides enthält die Wörter *sicut homo per rectum seniori debet esse*²²⁾; wie jeder Vasall sind sie zu Treue und Dienst verpflichtet²³⁾, und wenn auch der Dienst nicht dieser des gewöhnlichen Vasalls war, trotzdem lautete er auf *consilium atque auxilium*²⁴⁾. Wie der

abbates, comites et vassalli dominici in memoratis locis beneficia habentes Karolo se commendaverunt et fidelitatem sacramento firmaverunt. 2. Vita Hludovici Pii des Astronoms, c. 59, MGSS. II, S. 644: Der Kaiser fügt diesen Gebieten Neustrien (d. h. die Gegend zwischen Seine und Loire) hinzu; *praesentes quidem Neustriae primores Karolo et manus dederunt et fidelitatem sacramento obstrinxerunt.* 3. Im Epitaphium Arsenii, II, c. 16 (Ausg. E. Dümmler, Abhandl. d. Preuß. Akad. d. Wissensch. zu Berlin, 1900, S. 85), läßt Paschasius Radbertus dem Kaiser seinen aufrührigen Söhnen erklären: *mei vasalli estis*; sie waren es wahrscheinlich bei ihrer Anstellung als Unterkönige geworden. 4. In einem placitum L. d. Fr. des 30. April 838 (Gesta domni Aldrici, c. 47, s. oben Anm. 10), werden zwei Pfalzgrafen auch *vassi dominici* genannt. Die Beschwerde Odegaards (op. cit., S. 40–46) sind nicht stichhaltig; vgl. meine Origine, S. 60, Anm. 103. — Eintritt in die gräfliche Vasallität. In einem Briefe an den Grafen von Orléans, Matfrid, erwähnt der Bischof von Lyon, Agobard, einen von einem Grafen angestellten beständigen Vertreter im Gericht, also einen *vicecomes*, der Vasall des Grafen ist; Agobardi epistolae, Ausg. E. Dümmler, Nr. 10, MGEpp. V, S. 201–203. Vgl. W. SICKEL, Der fränkische Vicecomitat (1907) S. 5, 41, 47–48.

20) Über die *res de comitatu*, R. POUPARDIN, der 8. Exkurs (*Episcopatus et Comitatus*) zu Le Royaume de Bourgogne, Paris (1907) S. 430 f., u. E. LESNE, Histoire de la propriété ecclésiastique en France, II, 1, Lille (1922) S. 84 f. In einer Kaiserurkunde L. d. Fr. für die Kirche von Tournai, ao. 817 (Recueil des historiens des Gaules & de la France, VI, S. 609), wird ein zur Dotation des Grafen gehörendes Landgut *ministerium* genannt und ganz und gar auf dieselbe Weise behandelt wie das nachbarliche *beneficium* eines königlichen Vasalles.

21) Gesta domni Aldrici, c. 57 (ao. 838), S. 104; es gilt die Anstellung des Bischofs von Le Mans zur Zeit des Unterkönigtums Karls in Neustrien: der Kaiser *prefatum autem pontificem memorato Karolo filio suo minori, per manus commendavit. Cui iam dictus pontifex Aldricus fidem debitam servans...* Vita Rimberti, c. 21 (kurz vor 888), Ausg. G. Waitz, Hannover (1884) S. 97: Adalgar wird als Hilfsbischof *cum iure successionis* Rimberts in Bremen angestellt; R. trifft Sorge, daß *per manus acceptionem hominem regis illum fieri...* — Über die Kritik Hinkmars an diesem Gebrauch vgl. meine Origine, S. 62.

22) Treueid des jungen Hinkmars, des Bischofs von Laon, ao. 870, von seinem Onkel, dem berühmten Reimser Erzbischof Hinkmar, verfaßt: Hinkmar, Libellus expostulationis adversus Hinemarum Laudunensem episcopum, c. 10, Migne, Patrologia Latina, CXXVI, Sp. 575–576.

23) Libellus proclamationis adversus Wenilonem (ao. 859), c. 1, 6, 13, Boretius-Krause, Capitularia, II, Nr. 300.

24) Ibid., c. 9, und Annales Bertiniani, ao. 877, S. 138. Dieser Ausdruck kommt schon 851 im 6. capitulum des 2. Conventus von Meerssen (Boretius-Krause, Capitularia, II, Nr. 205) vor. Er gilt dort als eine Formulierung der Pflichten der *fideles* Lothars, Ludwigs des Deutschen und Karls des Kahlen gegenüber ihrem Herrn. Der Begriff *fideles* ist breiter als der Begriff

vassus casatus, der belehnte Vasall, die Gewehre (*saisina*) seines Benefiziums durch eine symbolische Investitur erhielt, erhielt der Bischof die Gewehre seines Bistums durch eine wesensähnliche Investitur; das Symbol war der Hirtenstab²⁵⁾. Dies gilt für Ostfranzien wie für Westfranzien.

Man hat behauptet, daß der Name Vasall (*vassus*, *vassallus*) in den Quellen bloß auf verhältnismäßig niedrige und wenig bemittelte Leute, die in den Dienst des Königs oder anderer Herren traten und zu Waffen- und Hausdienst verpflichtet waren, angewendet wurde. Höher gestellte Leute, die sich wohl der Kommendation und dem Treueide dem König gegenüber unterzogen, ihn aber an erster Stelle als Grafen, als Hofministerialen, als Bischöfe, Äbte, Kleriker der *Capella* usw. dienten, wären keine Vasallen gewesen, sondern Getreue (*fideles*). Es wurde sogar der Wunsch geäußert, die Historiker möchten sich nach diesem Brauche richten²⁶⁾. Ein derartiger Unterschied findet aber in den Quellen, wenn man sie richtig versteht, keine Stütze²⁷⁾. Es hat selbstverständlich Vasallen gegeben, die ein größeres Ansehen genossen als die anderen. Daß Grafen, Hofministerialen usw. dazu gehörten, ist sicher. Andere Vasallen schuldeten aber ihre höhere gesellschaftliche Stellung ausschließlich ihrem Reichtum oder ihrem persönlichen Prestige. Von den nicht belehnten königlichen Vasallen wird uns zur Zeit Karls des Großen gesagt, daß sie *pauperiores* waren und leicht umkaufbar²⁸⁾. Daneben gab es aber *vassi dominici*, die weder Graf noch Hofministeriale waren, sich aber eines großen Reichtums erfreuten und in hohem Ansehen standen: sie besaßen — als Allod oder als Benefizium — Landgüter, die 50, 100, 200 *mansi* und sogar mehr betrug²⁹⁾. Sicher kein niedriges Gesinde³⁰⁾.

*

Vasall (vgl. unten Anm. 27); in diesem capitulum ist es aber m. E. wahrscheinlich, daß der Begriff *fideles* gewissermaßen vom Begriff Vasall beeinflusst wurde.

25) Actus pontificum Cenomannis in urbe degentium, c. 23, Ausg. G. Busson u. A. Ledru, Le Mans (1901) S. 299, 832 erhält Aldricus, Bischof von Le Mans, die Investitur seines Bistums von Ludwig dem Frommen *per baculum*. Vita Rimberti, c. 11, S. 90: 865 wird Rimbart, Bischof von Hamburg-Bremen, von Ludwig dem Deutschen empfangen und *cum pontificalis baculi iuxta morem commendatione episcopatus est sortitus dominium*.

26) Odegaard, op. cit.

27) Vgl. meine Origine, S. 65–69. — Wenn die Bedeutung des Wortes nicht durch den Zusammenhang genauer bestimmt wird, deckt *fidelis* einen viel breiteren Begriff als *vassus*; sie stehen zueinander wie das »Genus« zur »Species«. Vgl. z. B. die Gerichtsurkunde Karls des Kahlen, ao. 861, in der acht *vassi dominici*, zwei Pfalzgrafen und andere Beisitzer im Hofgericht alle zusammen vom König *fideles nostri* genannt werden; TESSIER, op. cit., II, Nr. 228.

28) Annales Laureshamenses, ao. 802, MGSS, I, S. 38.

29) Capitulare episcoporum, ais. 792–793, Boretius, Capitularia, I, Nr. 21.

30) »Humble retainers«, wie sich sehr zu Unrecht der den Ansichten Odegards Folge leistender, leider zu früh gestorbene Francis N. Estey ausdrückte (The »fideles« in the county of Mâcon; Speculum [1955] S. 83).

Es waren nicht bloß die *vassi dominici*, die der König bzw. der Kaiser zum Dienste des Staates heranzog. Auch die Vasallen der Grafen und der Bischöfe wurden dazu gebraucht. Die gräflichen Vasallen waren gelegentlich mit den Schöffen Beisitzer im *mallus*³¹⁾. Polizeiliche Aufgaben wurden ihnen vom Grafen in seinem *comitatus* anvertraut³²⁾. Auch Bischöfe haben ihre Vasallen als Beisitzer in ihrem weltlichen Gericht verwendet³³⁾.

Die Hauptaufgabe aller Vasallen im Reiche war aber der Kriegsdienst. Das gilt für die königlichen Vasallen, deren militärische Pflichten oft in den Kapitularien behandelt wurden³⁴⁾. Das gilt aber auch für die Vasallen anderer Herren, deren minimale Bewaffnung von Karl dem Großen festgesetzt wurde³⁵⁾. Wenn diese nicht königlichen Vasallen ihrem Herrn zu Waffendienst verpflichtet waren, dann war es bloß, um sie, ihre Familie, ihre Güter zu schützen³⁶⁾. Ein privater Kriegsdienst der Vasallen wäre rechtswidrig gewesen: von Karl dem Großen wurde ja bestimmt, daß es mit Rücksicht auf des Königs Dienst war, daß der Vasall seinem Herrn Treue schwören sollte³⁷⁾. Zweifelsohne wurde diese Satzung seit dem Ende der zwanziger Jahre des 9. Jahrhunderts *de facto* oft verletzt.

Karl der Große und seine Nachfolger haben in sehr weitem Maße die Vasallen zu Kriegszwecken gebraucht. Übertreiben soll man jedoch nicht: die Heere Karls, Ludwigs des Frommen, Ludwigs des Deutschen waren keine Vasallenheere, wie man es behauptet hat³⁸⁾. Aber in den fränkischen Heeren, denen Karl der Große eine gewisse Organisation und Disziplin und eine höhere Schlagfertigkeit zu geben versucht hat, gehörte die Vasallen-Kavallerie zu den Elitetruppen; die Vasallen waren kraft ihrer aus dem vasallistischen Vertrag entstehenden Verpflichtungen stets zum Dienste bereit,

31) Aachener Kapitular, ao. 809, c. 5, Boretius, Capitularia, I, Nr. 61.

32) Capitulare missorum de exercitu promovendo, ao. 808, c. 4, *ibid.*, Nr. 50: Der Graf hat im Kriegsfall das Recht, zwei seiner belehnten Vasallen nicht in das Aufgebot aufzunehmen, *qui propter ministerium eius custodiendum et servitium nostrum faciendum remanere iussi sunt*. Vgl. auch Capitulare missorum, ais. 818–819, c. 27, *ibid.*, Nr. 141.

33) Z. B. in einem *placitum* des Bischofs von Langres, ao. 870 zu Dijon gehalten, E. PÉRARD, Recueil de plusieurs pièces curieuses servant à l'histoire de Bourgogne, Paris (1664) S. 150.

34) Capitula de causis diversis, ao. 806, c. 3; Memoratorium de exercitu in Gallia Occidentali praeparando, ao. 807, c. 3; Capitulare missorum de exercitu praeparando, ao. 808, c. 5; Capitulare Bononiense, ao. 811, c. 3, 5, 7; Capitulare missorum, ais. 818–819, c. 27; Capitulare missorum, ao. 821, c. 4; Boretius, Capitularia, I, Nr. 49, 48, 50, 74, 141, 148.

35) Capitulare missorum, ais. 792–793, c. 4, *ibid.*, Nr. 25.

36) Capitulare missorum de exercitu promovendo, ao. 808, c. 4, *ibid.*, Nr. 50.

37) Capitulare missorum generale von Diedenhofen, ao. 805, c. 9, *ibid.*, Nr. 44: *De iuramento. Nulli alteri per sacramentum fidelitas promittatur nisi nobis et unicuique proprio seniori ad nostram utilitatem et sui senioris.*

38) Das war die Ansicht HANS DELBRÜCKS: Geschichte der Kriegskunst im Rahmen der politischen Geschichte, III², Berlin (1903) S. 25–27. Contra: F. L. GANSHOF, A propos de la cavalerie dans les armées de Charlemagne, Académie des Inscriptions et Belles Lettres. Comptes rendus des Séances, 1952.

und ihre Bewaffnung war eine bessere als diejenige der meisten Elemente des Volksaufgebotes. Das erklärt, warum die ganze Vasallität für den königlichen Heeresdienst eingerichtet wurde. Es wurde bestimmt, daß alle Vasallen, deren Güter 12 *mansi* betragen, mit der Brünne und der vollständigen Bewaffnung antreten sollten³⁹⁾; sie dienten also in der schweren, gepanzerten Kavallerie, die Entscheidungswaffengattung der karolingischen Heere. Selbst in den Fällen, wo bloß eine gewisse Anzahl der anderen Dienstpflichtigen mobil gemacht wurden, kam es vor, daß alle Vasallen oder jedenfalls alle belehnten Vasallen eingezogen wurden⁴⁰⁾.

Bei der Behandlung des Kriegsdienstes soll die Ansiedlung von Vasallen in Grenzgebieten und in Gegenden, die durch Aufstand oder feindlichen Einbruch besonders gefährdet wurden, erwähnt werden. Es entstanden auf diese Weise richtige Vasallenkolonien. Deren gab es in Aquitanien, vielleicht schon zur Zeit Pippins III., jedenfalls unter Karl dem Großen seit 778⁴¹⁾. Unter den in Septimanien und in der Spanischen Mark angesiedelten *Hispani* gab es königliche und gräfliche Vasallen⁴²⁾. Fränkische Vasallen gab es in Bayern, schon in den letzten Jahren des Stammesherzogtums³⁴⁾. Auch in Italien ließen sich fränkische Vasallen nieder: man darf annehmen, daß viele von den später in Italien lebenden Franken von ihnen abstammten⁴⁴⁾. Diese Politik wird eine sehr verbreitete gewesen sein, wie aus einigen Stellen der Kapitularien zu schließen ist⁴⁵⁾. Manche in abgelegenen Gegenden angesiedelten königlichen Vasallen haben auch ihre eigenen Vasallen gehabt, also königliche Aftervasallen, die oft mit Teilen der Benefizien ihrer Herren beliehen wurden.

*

Es haben sich im Laufe des 9. Jahrhunderts zugunsten der Vasallen Entartungen der Rechtsinstitute der Vasallität und des Benefiziums hervorgerufen. Die fast beständig seit 830 durch Aufstände, Bürgerkriege, Einfälle fremder Völker gestörte Lage hat

39) Capitulare missorum generale von Diedenhofen, ao. 805, c. 6, vgl. oben Anm. 37.

40) Capitula de causis diversis, ao. 806, c. 3; Memoratorium de exercitu in Gallia Occidentali praeparando, ao. 807, c. 1; vgl. oben Anm. 34.

41) Capitulare Aquitanicum, ao. 768, c. 5 und 9, Boretius, Capitularia, I, Nr. 18. Vita Hludovici Pii des Astronoms (vgl. Anm. 19), c. 3, S. 608.

42) MÜHLBACHER, Diplomata Karolinorum, I, Nr. 179, ao. 795; DEVIC und VAISSETTE, op. cit., Augs. Privat, II, Pr. Nr. 84, ao. 814 (= R. D'ABADAL I DE VINYALS, Catalunya Carolingia, II, 2, Preceptes per a particulars, Nr. VI); ibid., Nr. 34, ao. 815 (= R. D'ABADAL I DE VINYALS, op. cit., ibid., Nr. VII); Constitutio Hispanis prima, ao. 815, c. 6, Boretius, Capitularia, I, Nr. 132 (= R. D'ABADAL I DE VINYALS, op. cit., II, 2, Apèndix III, S. 417–419).

43) Auf sie wird m. E. angespielt in Annales Regni Francorum, ao. 788, S. 80.

44) P. S. LEICHT, Il feudo in Italia nell'età Carolingia, im Anm. 1 erwähnten Sammelband, S. 75 f.

45) Capitulare missorum, ais. 792–793, c. 4, Boretius, Capitularia, I, Nr. 25; die *vassi* waren oft der Gegend, wo sie angesessen wurden, fremd. Capitulare missorum, ao. 821, c. 4, ibid., Nr. 148: königliche Vasallen, *qui ad marcam nostram constituti sunt custodiendam*.

diese Entartungen möglich gemacht. Da nach 843 die Lage in Westfranzien unter diesen Gesichtspunkten viel schlimmer als in Ostfranzien ausgesehen hat, sind die hier erwähnten Entartungen im Westen auch viel radikaler als im Osten gewesen. Diejenigen dieser Entartungen, die auf den Staatsbetrieb eine Rückwirkung ausgeübt haben, sollen hier kurz behandelt werden.

Manche Entartung läßt sich durch den Willen der Vasallen, sich die ihnen verliehenen Benefizien eigen zu machen, sie zu patrimonialisieren, erklären. Sie wollten an erster Stelle die Erbllichkeit des Benefiziums erreichen, was dem Wesen des Rechtsinstituts widersprach. Das Benefizium war ja eine vasallitische Dienstleihe und der vasallitische Dienstvertrag wurde *intuitu personae* geschlossen. Trotzdem haben die Vasallen ihr Ziel erreicht, jedenfalls in Westfranzien. Sicher sind *de facto* oft während des 8. und 9. Jahrhunderts Söhne gewisser Vasallen auch selbst Vasallen der Herren ihrer Väter geworden, und sie haben nach des Vaters Tod dieselben Benefizien gehalten. Lange Zeit war das aber bloß ein Entgegenkommen, das einigen wahrscheinlich sehr bedeutenden oder besonders in der Gunst des Herrn stehenden auserlesenen Vasallen bewiesen wurde⁴⁶). Es konnte übrigens auch für den Herrn vorteilhaft sein, dem Vasallen eine derartige Gunst zu beweisen; denn der Vasall, der mit seinem Herrn ins Feld zog, wird besser gekämpft haben, wenn er es für wahrscheinlich halten konnte, daß, falls er fiel, sein Benefizium seinem Sohne übertragen werden würde. Die gestörte Lage, worauf schon angespielt wurde, hat den Vasallen die Mittel an die Hand getan, um einen Druck auf die Herren auszuüben und den Gebrauch zu verallgemeinern. In Westfranzien wird das gegen Ende des dritten Viertels des 9. Jahrhunderts schon in weitem Maße der Fall gewesen sein. Denn als Karl der Kahle 877 vor seinem zweiten – und letzten – Italienzug in Quierzy vorläufige Maßregeln für die Ausübung der Regierungsgewalt in seinem Reiche traf, befahl er, während seiner Abwesenheit die Benefizien gestorbener Vasallen ihren Söhnen zu verleihen; und dies galt sowohl für die Vasallen der Bischöfe, Grafen und anderer Herren als auch für die *vassi dominici*⁴⁷). Sehr deutlich soll erklärt werden, daß hier bloß eine vorläufige Maßregel galt, dessen Ziel es war, Unruhen während der Abwesenheit des Kaisers zu vermeiden; aber diese Maßregel zeigt eben doch, wie weit und stark die Erbllichkeit der Benefizien, als Gebrauch, sich schon in Westfranzien verbreitet hatte. Man darf annehmen, daß dies in Ostfranzien weniger der Fall gewesen ist⁴⁸).

46) Beispiele werden von mir in *Qu'est-ce que la féodalité?*³, S. 68–72 (=Feudalism, S. 43–44) erwähnt.

47) *Capitulare Carisiacense*, c. 9; *Capitula excerpta in conventu Carisiacensi coram populo lecta*, c. 3; Boretius-Krause, *Capitularia*, II, Nr. 281, 282. Daß hier keine Satzungen getroffen wurden, die im Geiste des Königs eine dauerhafte Wirkung haben sollten, weiß jedermann; jedoch mit Ausnahme derer, die noch in Handbüchern von der »Grande Charte de la Féodalité« u. dgl. reden.

48) Das scheint mir aus dem, was man vom deutschen Lehnswesen im 10. und 11. Jahrhundert weiß, sich zu ergeben.

Die Erbllichkeit der Benefizien, ganz besonders derjenigen, die von königlichen Vasallen gehalten wurden, bedeutete eine Schwächung der Staatsgewalt. Schlimmer war aber doch die Erbllichkeit der Ämter, der *honores*, hauptsächlich der Grafenämter, die sich ungefähr im selben Tempo und im selben Maße entwickelte; denn auch 877 zu Quierzy wurde vorläufig bestimmt, daß im Falle des Hinscheidens eines Grafen während der Abwesenheit des Kaisers einer seiner Söhne sein Nachfolger werden sollte⁴⁹⁾. Vielleicht ist der eingetretene Gebrauch teilweise durch die Tatsache zu erklären, daß die Landgüter und die Würden eines Laienabtes, die die Dotation der Ämter bildeten, als Benefizium gehalten wurden, und daß sich auf diese Weise eine Art Verschmelzung des Amtes mit der Dotation vorgetan hat: *honor*, das ursprünglich bloß das Amt andeutete, hat im Laufe des 9. Jahrhunderts die Bedeutung von »Amt mit allem was dazu gehört« genommen; das Wort wurde sogar in dieser Zeit auf das Benefizium der königlichen Vasallen angewendet⁵⁰⁾. Die Nebensache wurde Hauptsache, weil es eben die ursprüngliche Nebensache war, die die bedeutendsten Einkünfte sicherte: das Amt blieb — noch für einige Zeit — Amt; es wurde aber zugleich als Benefizium behandelt.

Eine andere, aber mit der eben behandelten verwandte Entartung soll hier ebenfalls erwähnt werden: nämlich die weitgehende Einschränkung der Folgen des Herrenfalls. Herrenfall bedeutet, daß der Nachfolger eines Herrn ursprünglich nicht gezwungen war, die Vasallen seines Rechtsvorgängers — meistens seines Vaters — in seine Vasallität aufzunehmen und ihnen die Benefizien, die sie von diesem Rechtsvorgänger hielten, wieder zu verleihen. In den meisten Fällen wird wahrscheinlich diese Wiederverleihung wohl stattgefunden haben; denn auch hier wird der Vasall besser gekämpft haben, wenn er die Hoffnung hegen konnte, daß, falls der Herr fallen sollte, er das Benefizium vom Erben des Herrn wieder erhalten werde. Trotzdem war die Freiheit des Handelns in derartigen Fällen, hauptsächlich für einen Herrscher⁵¹⁾ von großer Bedeutung. Wir stellen aber fest, daß in Westfranzien seit dem Ende des 3. Viertels des 9. Jahrhunderts *de facto* diese Freiheit des Handelns zunichte geworden war. Als 877 Ludwig der Stammler bei seiner Thronbesteigung verschiedenen *primores* seines

49) S. oben Anm. 47.

50) *Tertium missaticum ad Aquitanos et Francos directum*, ao. 856; *Conventus apud Confluentes*, ao. 860, *Adnuntiatio Caroli, Capitula*, c. 7 und *Admonitio in romanischer Sprache; Capitulare Carisiacense*, ao. 877, c. 10; Boretius-Krause, *Capitularia*, II, Nr. 265, 242, 281. In den *Annales Bertiniani* hat der Bischof von Troyes, Prudentius, der vor 861 schrieb, noch den Ausdruck *beneficiarii honores* gebraucht, um den Komplex »Amt u. Benefizien« anzudeuten (ao. 839, S. 20). Hincmar, der den letzten und bedeutendsten Teil dieser Annalen verfaßte, hat aber einfach *honores* geschrieben, wenn er »Amt u. Benefizien« (ais. 866, 868, 869, 872, 877, 878, S. 81, 91, 98 und 107, 121, 137, 140) und sogar wenn er einfach Benefizien der *vassi dominici* (ao. 869, S. 98) erwähnte.

51) Wann es einem König oder Kaiser gilt, gebraucht man gewöhnlich anstatt des Wortes »Herrenfall« das Wort »Thronfall«.

Reiches die *honores* — Ämter und Benefizien — entnehmen wollte, die ihnen sein Vater verliehen hatte, kam es zu einem Aufruhr und der König mußte nachgeben⁵²). Auch auf diesem Gebiete hatte sich die Lage zugunsten der Vasallen und auf Kosten der Herren im allgemeinen, des Königs im besonderen, geändert. In Ostfranzien war das nicht in demselben Maße der Fall⁵³).

Als dritte Entartung glaube ich hier die mehrfache vasallistische Bindung kurz behandeln zu müssen. Sie war mit der unbedingten Untertänigkeit des Vasallen gegenüber seinem Herrn unvereinbar; daher wurde sie von den Karolingern strengstens verboten⁵⁴). Der Wille der Vasallen, immer zahlreichere Benefizien, wenn auch von anderen Herren, zu erhalten, war aber stärker; in Westfranzien war die Lage günstig, und dort ist es, daß wir Ende des 9. Jahrhunderts zum ersten Male in den Quellen vor einem Falle mehrfacher vasallistischer Bindung stehen: im Jahre 895⁵⁵). Der Gebrauch, oder besser der Mißbrauch, kann etwas älter gewesen sein. Als Zersetzungsfaktor eines dem Staate dienenden Lehenswesens war diese mehrfache Bindung äußerst wirksam: wenn königliche *vassi* sich auch anderen Herren kommandierten, ihnen Treue schwuren und von ihnen Benefizien erhielten, war es dem König nicht mehr möglich, sich auf sie zu verlassen⁵⁶). In Ostfranzien bleibt diese mehrfache Bindung während der von mir studierten Periode noch ein Ausnahmefall⁵⁷).

*

Bevor diese Übersicht abgeschlossen wird, soll noch eine Frage gestellt und wenn möglich beantwortet werden.

Hat das Lehnswesen während des 9. Jahrhunderts im fränkischen Reiche oder in den aus ihm entstandenen Teilreichen weitgehende Umänderungen der Struktur des Staates bewirkt? Die Antwort hängt von dem ab, was mit derartigen Umänderungen gemeint wird.

Daß in einem Teilreich, nämlich in Westfranzien, ein Versuch gemacht worden sei, damals den ganzen Staat auf Grundlage der Vasallität umzubauen und daß unter dem

52) Annales Bertiniani, h. ao., S. 137—138.

53) Z. B. was die Vasallen deutscher Bistümer betrifft, E. DÜMMLER, Über den Dialog »De Statu Sanctae Ecclesiae«, Sitzungsber. d. Preuß. Akad. d. Wissensch., Berlin (1901) S. 385—386.

54) Pippini Capitulare Papiense, ao. 787, c. 5 u. 13 (fränkisches Recht); Divisio Regnorum, ao. 806, c. 9 u. 10; Ordinatio Imperii, ao. 817, c. 9; Boretius, Capitularia, I, Nr. 94, 45, 136. Vgl. F. L. GANSHOF, Depuis quand a-t-on pu en France être vassal de plusieurs seigneurs? in Mélanges Paul Fournier, Paris (1929).

55) Gallia Christiana, XIV, Instrumenta eccl. Turonensis, col. 53, Nr. 37.

56) Wie es am Falle des königlichen Vasalls Geraldus von Aurillac, Anfang des 10. Jahrhunderts zu merken ist; Odo von Cluny, De vita S. Geraldii comitis, Auriliacensis fundatoris, I, c. 32, Migne, Patr. Lat. CXXXIII, Sp. 660—661.

57) In dieser Periode sind für Ostfranzien keine sicheren Belege zu finden, auch nicht bei MITTEIS, op. cit., S. 102—106, obwohl er kaum zu Recht die mehrfache vasallistische Bindung für älter hielt als das Ende des 9. Jahrhunderts.

Druck der Vasallen jedem freien Untertan vom König befohlen worden sei, sich einem Herrn zu unterordnen, beruht auf einer schlecht interpretierten Kapitularienstelle⁵⁸⁾. Etwas Derartiges hat es nicht gegeben.

Wenn man aber die Frage stellen will, ob es eine gewisse Mediatisierung der in die Vasallität anderer Herren als des Königs getretenen Elemente der freien Bevölkerung gegeben hat, dann muß mit »ja« geantwortet werden. Der freie Mann, auch wenn er Vasall war oder wurde, blieb Untertan des Königs, Dienst- und Dingpflicht blieben für ihn bestehen, die öffentlich-rechtlichen Gerichte blieben zuständig, was seine Person und seine Güter betraf⁵⁹⁾. Aber auch auf diesen Gebieten stand der Herr neben dem Vasall oder über ihm, um ihn zu schützen oder um ihm zu befehlen. Mehr und mehr zog der Vasall ins Feld mit seinem Herrn, unter dessen Kommando⁶⁰⁾; in manchen Fällen wurde ihm von seinem Herrn vor dem Gericht beigestanden, wenn nicht vertreten⁶¹⁾. Als Mitte des 9. Jahrhunderts der König von Westfranzien, Karl der Kahle, Leute, die Räubern zu einem Zufluchtsort verholfen hatten, vor seinem Hofgericht erscheinen lassen wollte, wendete er sich an deren Herren, wenn die Angeklagten Vasallen waren⁶²⁾. Dreißig Jahre später, 883, hat ein Nachfolger Karls des Kahlen, sein Enkel Karlmann, im Falle des Nichterscheinens eines Vasallen, der sich als Räuber benommen hatte, dessen Herrn für bußpflichtig erklärt⁶³⁾. Diese Haftung des Herrn für die Missetat seines Vasallen zeigt, wie sehr die Macht des Herrn über die Vasallen an Stelle der Macht des Königs getreten war⁶⁴⁾.

Vielleicht darf man noch weiter gehen. Ich halte es für wahrscheinlich, daß die stets zahlreicher werdenden vasallistischen Bindungen, die eben aus einem wechselseitigen Verträge entstanden, dazu beigetragen haben, in den Kreisen der Aristokratie die

58) Hlotharii, Hludowici et Karoli conventus primus apud Marsnam (Meersen), ao. 847, Adnuntiatio Karoli, c. 2, Boretius-Krause, Capitularia, II, Nr. 204: *Volumus etiam ut unusquisque liber homo in nostro regno seniore, quem voluerit, in nobis et in nostris fidelibus accipiat*. Wie MITTEIS, op. cit., S. 191, Anm. 55, es richtig gesehen hat, drückt *volumus* nur eine Gestattung aus. Es ist recht sonderbar, daß ein so ausgezeichnete Rechtshistoriker wie J. IMBERT noch in jüngster Zeit die Stelle verkehrt verstanden hat (R. MONIER, G. CARDASCIA, J. IMBERT, *Histoire des institutions et des faits sociaux des origines à l'aube du moyen âge*, Paris [1955] S. 615).

59) Vgl. meinen Aufsatz *La juridiction du seigneur sur son vassal à l'époque carolingienne*, *Revue de l'Université de Bruxelles*, 1921–1922.

60) *Capitulare missorum de exercitu promovendo*, ao. 808, c. 1; *Capitula de rebus exercitalibus in placito tractanda*, ao. 811, c. 8; Boretius-Krause, Capitularia, I, Nr. 50, 73; Hlotharii, Hludowici et Karoli conventus apud Marsnam primus, ao. 847, Adnuntiatio Karoli (Westfranzien), c. 8, vgl. Anm. 58. Die Bedeutung dieser Satzungen wurde von MITTEIS, op. cit., S. 182–186, 191–194, sehr richtig beurteilt.

61) Es genügt auf MITTEIS, op. cit., S. 197–198, hinzuweisen.

62) *Capitulare missorum Silvacense*, ao. 853, c. 4; Boretius-Krause, Capitularia, II, Nr. 260.

63) *Capitula Compendiis de rapina promulgata*, c. 3, *ibid.*, Nr. 286.

64) Daß es noch andere Belege hierfür gibt, ist selbstverständlich; vgl. z. B. die *Miracula Sancti Bertini*, c. 8, zum Jahre 891, *MGSS. XV, 1, S. 513*.

Überzeugung zu verbreiten, daß die Königsgewalt etwas Bedingtes war⁶⁵): wenn die Untertanen Pflichten gegenüber dem König hatten, dann hatte der König auch Pflichten gegenüber seinen Untertanen oder jedenfalls gegenüber den bedeutendsten unter ihnen. Die genaue Erfüllung seiner Pflichten durch den Herrscher wurde die Bedingung für die Treue des *populus*, d. h. der Aristokratie, gegenüber dem König. Schon 843 auf dem Westfränkischen Reichstag zu Coulaines hat Karl der Kahle diesen Rechtssatz sehr klar und ausdrücklich aussprechen müssen⁶⁶. Er ist eine der Grundlagen des Regierungssystems in Westfranzien geblieben.

In Ostfranzien scheinen die Mediatisierung der Vasallen und die Entwicklung eines bedingten Charakters der Königsgewalt sich während des 9. Jahrhunderts nicht im selben Maße wie in Westfranzien vorgetan zu haben.

*

Die Entartungen der Vasallitätsverhältnisse zugunsten der Vasallen und die Wirkung der Vasallitätsverhältnisse auf die Struktur des Staates sind nicht die entscheidenden Faktoren des Zusammenbruches des Staates karolingischer Prägung gewesen. Daß sie aber die Widerstandskraft dieses Staates gegenüber den Usurpationen des späten 9. und frühen 10. Jahrhunderts untergraben haben, hauptsächlich in Frankreich, halte ich für sicher.

Und trotzdem soll man nicht vergessen, daß es die auch in schlimmster Zeit weiterbestehenden oder wiederhergestellten lehnsrechtlichen Bindungen waren, die eine gänzliche Auflösung Frankreichs im 10. und 11. Jahrhundert und gewissermaßen sogar Deutschlands im frühen 10. Jahrhundert verhindert haben. Dies gehört aber zu einem anderen Thema.

65) Andere Faktoren haben auch dazu beigetragen, z. B. der Mißbrauch der Eidesleistungen zur Bestätigung neuer Reichsteilungen oder um neuen Herrschern die Treue zu sichern.

66) *Conventus in villa Colonia*, c. 3, 4, 5, Boretius-Krause, *Capitularia*, II, S. 255. Vgl. die scharfe und sehr richtige Charakterisierung von F. LOT in F. LOT und L. HALPHEN, *Le règne de Charles le Chauve*, I, Paris (1909) S. 95–97.